



Landgericht Lüneburg
- Kleine Strafkammer -
29 Ns/5104 Js 5535 / 18 (10/19)

Im Namen des Volkes

Urteil

Die Rechtskraft dieses Urteils
ist eingetreten am **11.05.2019**.
Lüneburg, 04.06.2019

In der Strafsache

gegen

Landanke, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Hermann Theisen,


wegen Öffentlicher Aufforderung zu Straftaten

hat das Landgericht Lüneburg – 7. kleine Strafkammer– in der Sitzung vom
03.05.2019, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Landgericht Lange
als Vorsitzender

Nicole Voß
Uwe Schneider
als Schöffen

Staatsanwalt Hillmer
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Heimen genannt Heiming aus Heidelberg
als Verteidiger

Justizsekretärin Lemke
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Celle vom 20.11.2018 aufgehoben.

Der Angeklagte wird freigesprochen. Wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Pressegesetz wird das Verfahren gemäß § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.

Die Landeskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die dem Angeklagten in beiden Instanzen entstandenen notwendigen Auslagen.

Gründe:

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 5 StPO)

I.

Dem Angeklagten wurde mit Anklage der Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 22.08.2018 eine Öffentliche Aufforderung zu Straftaten vorgeworfen. Dem Angeklagten wurde in der Anklage folgendes zur Last gelegt:

„Am 03.05.2018 verteilte der Angeschuldigte ein Schriftstück, überschrieben mit „Öffentlicher Aufruf zum Whistleblowing an alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der RHEINMETALL AG (Düsseldorf/Berlin)“, gegen 12:15 Uhr auf dem Gelände der Firma Rheinmetall AG in der Heinrich-Ehrhardt-Straße 2 in 29345 Sudheide OT Unterlüß an Firmenmitarbeiter und brachte diese an Fahrzeugen an. Nachdem er von Mitarbeitern der Firma Rheinmetall des Firmenparkplatzes verwiesen worden war, verteilte er die Flugblätter auf dem öffentlichen Gehweg vor dem Firmenstandort weiter an Personen.

Das Flugblatt enthielt unter anderem folgende Passagen:

- „Informieren Sie die Öffentlichkeit umfassend und rückhaltlos über die Hintergründe der in Rede stehenden in Teilen illegalen Exportpraxis ihres Arbeitgebers!

Als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der RHEINMETALL AG sind Sie Teil eines Unternehmens, das mit Stolz auf die eigene Firmengeschichte blickt und als einer der bedeutendsten deutschen Hersteller und Exporteure von militärischen Produkten gilt.“

- „... bleibt ein Aspekt in der Festschrift bedauerlicherweise unerwähnt, obwohl er aktuell eng mit dem Namen RHEINMETALL verbunden zu sein scheint: **ILLEGALE RÜSTUNGSEXPORTE**.

Denn der Vorstand Ihres Arbeitgebers, **Armin Papperger, Horst Binnig, Peter Sebastian Krause, Helmut P. Merch** und der Vorsitzende des Aufsichtsrats, **Ulrich Grillo**, stehen im Verdacht, in illegale Rüstungsexporte verstrickt zu sein. Dabei geht es um folgende Aspekte:

1. **Aufbau von Standorten in Krisen- und Kriegsgebieten**, deren Regierungen massiv in Menschenrechtsverletzungen verstrickt sind (MENA-Region in Nahost und Nordafrika).
2. **Belieferung von kriegführenden Ländern** sowie Regierungen, die Menschenrechte und demokratische Strukturen missachten (Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate).
3. **Bruch politischer Tabus beim Rüstungsexport**: Katar erhielt als erstes Land auf der arabischen Halbinsel moderne Kampfpanzer des Typs Leopard 2 und Panzerhaubitzen.
4. **Korruption bei der Geschäftsanbahnung**, womit RHEINMETALL im Verdacht steht, gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verstoßen zu haben, um an lukrative Rüstungsexportaufträge zu gelangen.

Auf diesem Hintergrund werden Sie als Mitarbeiter und Mitarbeiterin der RHEINMETALL AG aufgefordert, die in Rede stehenden illegalen Missstände in der Rüstungsexportpraxis Ihres Arbeitgebers aufzudecken:

Informieren Sie die Öffentlichkeit umfassend und rückhaltlos

- a) **über die firmeninternen Betriebs- und Prozessabläufe Ihres Arbeitgebers, woraus die in Rede stehenden illegalen Rüstungsexporte der RHEINMETALL AG resultieren**
- b) **über die firmeninternen Hintergründe und Strukturen bei den in Rede stehenden illegalen Schmiergeldzahlungen der RHEINMETALL AG**

c) über das Eingebundensein des Managements der RHEINMETALL AG in die in Rede stehende illegale Rüstungsexportpraxis.

Und ermutigen Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen, sich Ihnen anzuschließen!

Kontaktmöglichkeit zur Informationsweitergabe und für Rechtsfragen zum Whistleblowing: Hermann.Theisen@t-online.de

Rechtshilfebelehrung: Wägen Sie für sich persönlich sehr genau ab, ob sie dem Aufruf tatsächlich folgen wollen, denn dies könnte arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und zur Einleitung eines Strafverfahrens gemäß § 111 StGB i.V.m. §§ 17-19 UWG führen.

ViSdP.: Hermann Theisen (Hirschberg)*

*Der Angeschuldigte handelte hierbei wissentlich und willentlich, insbesondere war ihm bewusst, dass er von den Mitarbeitern von Rheinmetall als Adressaten seines Schriftstückes nach § 17 Abs. 1 UWG strafbares Verhalten verlangte.**

II.

Durch Urteil des Amtsgerichts Celle vom 20.11.2018 wurde der Angeklagte wegen des angeklagten Vorwurfs der Öffentlichen Aufforderung zu Straftaten zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 60,-- Euro verurteilt. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Berufung eingelegt.

III.

1.

Die Berufungshauptverhandlung hat nicht erbracht, dass das vorgeworfene Verhalten des Angeklagten einen Straftatbestand erfüllt. Der Angeklagte war somit wegen des Vorwurfs der Begehung einer Straftat aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

2.

Wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Pressegesetzes hat die Kammer das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gemäß § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 StPO.

Lange

Beglaubigt
Lüneburg, 04.06.2019

Lange, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

